

## Einsatz von Einkommen und Vermögen

### Habe ich Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung, wenn ich erwerbstätig bin?

Wer zur Sozialunterstützung etwas dazuverdient, muss dies melden. Liegt die Höhe des Lohns/Gehalts unter jener der Sozialunterstützung, ist eine Aufstockung auf die Höhe der Sozialunterstützung möglich. Erwerbstätige können einen Berufsfreibetrag in Anspruch nehmen: Bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 85,45 Euro, bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 170,90 Euro. Der Berufsfreibetrag wird vom Einkommen abgezogen, das auf die Höhe der Sozialunterstützung angerechnet wird.

**ACH  
TUNG**

Ab 2021 wird das Urlaubs- und Weihnachtsgeld von Erwerbstätigen und Pensionistinnen und Pensionisten als Einkommen angerechnet!

### Habe ich einen Anspruch auf die Sozialunterstützung, wenn ich ein weiteres Einkommen beziehe?

Liegt die Höhe anderer Einkommen, z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pensionen, Renten, Unterhaltszahlungen, Mieteinnahmen etc., unter jener der Sozialunterstützung, ist eine Aufstockung auf die Höhe der Sozialunterstützung möglich. Nicht zum Einkommen zählen z. B. Familienbeihilfe oder Pflegegeld. Sie können zusätzlich zur Sozialunterstützung bezogen werden.

### Darf ich meine Ersparnisse behalten?

Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von 5.696,76 Euro pro bezugsberechtigter Person im Haushalt dürfen behalten werden.

### Muss ich mein Auto verkaufen?

Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt, aufgrund einer Behinderung oder in ländlichen Gebieten gebraucht werden, müssen nicht verkauft werden.

### Muss ich meine Eigentumswohnung oder mein Haus verkaufen?

Nein – nicht wenn die Eigentumswohnung oder das Haus dem eigenen Wohnbedarf dient.

**ACH  
TUNG**

Wird Sozialunterstützung länger als 3 Jahre bezogen, wird ein Pfandrecht im Grundbuch eingetragen.

## Verfahren/Ersatz

### Bei welchen Behörden kann ich die Sozialunterstützung beantragen?

Anträge können bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Sozialämtern) und Gemeindeämtern gestellt werden.

### Was kann ich tun, wenn ich mit einer Entscheidung der Behörde nicht einverstanden bin?

Über den Antrag auf Sozialunterstützung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde (Sozialamt). Wer mit einer Entscheidung des Sozialamtes nicht einverstanden ist, kann innerhalb von 4 Wochen gegen den Bescheid eine Beschwerde erheben.

### Muss ich Leistungen aus der Sozialunterstützung zurückzahlen?

Sozialunterstützung ist grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Leistungen sind nur dann zurückzuzahlen, wenn Vermögen geerbt wird oder Leistungen etwa durch falsche Angaben unrechtmäßig bezogen wurden. Bei Liegenschaften bleibt die Eintragung im Grundbuch bestehen. Wer später eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, muss die Sozialunterstützung nicht zurückzahlen!

Wir beraten Sie gerne, wenn Sie Fragen zur Sozialunterstützung haben:

**Kontakt-Termin vereinbaren, T: +43 (0)662 86 87-89  
oder E-Mail: [sozialversicherung@ak-salzburg.at](mailto:sozialversicherung@ak-salzburg.at)**

#### Impressum

Medieninhaber: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, T: +43 (0)662 86 87  
Titelfoto: ifeelstock - stock.adobe.com  
Autorin: Mag.<sup>a</sup> Michaela Fischer;  
Redaktion: Christoph Schulz;  
Grafik: Ursula Brandecker;  
Druck: AK Eigenvervielfältigung  
Verlags- und Herstellungsort: Salzburg  
Stand: Jänner 2021



[www.ak-salzburg.at](http://www.ak-salzburg.at)

# SOZIAL- UNTERSTÜTZUNG

ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN



**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**

■ Dieses Service ist dank Ihres AK-Beitrags möglich

# Antworten auf die wichtigsten Fragen

Viele Personen, die Anspruch auf Sozialleistungen haben, verzichten derzeit aus Scham oder weil sie ihre Rechte nicht kennen auf Unterstützungsleistungen. Das soll nicht sein: Wer in einer Notlage ist, braucht die Leistungen der Sozialunterstützung und soll sie auch tatsächlich beantragen. Wir informieren Sie über Ihre Rechte.

ACH  
TUNG

Ab 1. Jänner 2021 wird in Salzburg die bedarfsorientierte Mindestsicherung von der Sozialunterstützung abgelöst. Es kommt dadurch zu großen Veränderungen der bisherigen Rechtslage. Mit diesem Kurzfolder beantworten wir die wichtigsten Fragen zur neuen Sozialunterstützung.

## Leistungen

### Wer bekommt die Sozialunterstützung?

Die Leistungen der Sozialunterstützung bekommen Personen, die ihren Lebensunterhalt oder den ihrer Angehörigen nicht selbst oder durch Leistungen Dritter (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld etc.) bestreiten können.

### Können Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft Sozialunterstützung beziehen?

Neben Österreicherinnen und Österreichern können auch aufenthaltsberechtigte EU-Bürgerinnen und -Bürger, Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel (Aufenthalt länger als 5 Jahre) sowie Asylberechtigte Sozialunterstützung beziehen. Achtung: Eine freiwillige Leistung für andere Personen wie bisher gibt es nicht mehr.

IN DIESEM FOLDER ERFAHREN  
SIE, OB SIE SOZIALUNTERSTÜTZUNG  
BEZIEHEN KÖNNEN.

### Bin ich krankenversichert, wenn ich Sozialunterstützung beziehe?

Sie erhalten eine E-Card und sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Eine Pensionsversicherung besteht nicht.

### Wie hoch sind die Leistungen aus der Sozialunterstützung?

- Alleinstehende erhalten 12-mal jährlich 949,46 Euro netto pro Monat
- (Ehe)Partner bzw. Erwachsene im gemeinsamen Haushalt erhalten 12-mal jährlich 664,62 Euro netto pro Monat
  - ab der 3. leistungsberechtigten volljährigen Person 427,26 Euro netto pro Monat (höchstens 1.661,56 Euro pro Haushaltsgemeinschaft, mindestens aber 189,89 Euro pro Person)
- Minderjährige Kinder bekommen 12-mal jährlich 199,39 Euro netto pro Monat

ACH  
TUNG

Die bisher einmal im Quartal ausbezahlten Sonderzahlungen für Kinder gibt es ab 2021 nicht mehr!

### Zuschläge

- für Alleinerziehende
  - für das 1. minderjährige Kind 113,93 Euro
  - für das 2. minderjährige Kind 85,45 Euro
  - für das 3. minderjährige Kind 56,97 Euro
  - für jedes weitere minderjährige Kind 28,48 Euro
- für Personen mit Behinderungen 170,90 Euro

Durch diese pauschalen Leistungen sollen alle regelmäßigen Bedarfe (z. B. Wohnen, Nahrung, Bekleidung, Hausrat etc.) abgedeckt sein. Zusätzlich kann eine Unterstützung für Sonderbedarfe gewährt werden. Das sind z. B. erhöhte Gesundheitsausgaben, Kinderbetreuungskosten, Kosten für Schulmittel, Kosten für Möbel und Haushaltsgeräte, Miet- und Betriebskostenrückstände.

### Sind mit der Leistung der Sozialunterstützung auch Wohnkosten abzudecken?

Der pauschalierte Richtsatz enthält einen Anteil von 40 Prozent für Wohnkosten.

ACH  
TUNG

Das gilt ab 2021 auch bei den Richtsätzen für Kinder!

zB

Eine alleinstehende Person erhält monatlich 949,46 Euro. Davon dienen 569,68 Euro dem Lebensunterhalt und 379,78 Euro dem Wohnbedarf. Sind die tatsächlichen Wohnkosten höher, steht eine höhere Leistung zu (erweiterter Wohngrundbetrag).

ACH  
TUNG

Ab 2021 wird die Wohnbeihilfe als Einkommen angerechnet und vermindert damit die Leistung!

## Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

### Habe ich einen Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung, wenn ich Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehe?

Liegt die Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe unter jener der Sozialunterstützung, ist eine Aufstockung auf die Höhe der Sozialunterstützung möglich.

## Einsatz der Arbeitskraft

### Muss ich arbeiten, wenn ich Sozialunterstützung beziehe?

Wer arbeitsfähig ist, muss seine Arbeitskraft einsetzen. Davon ausgenommen sind z. B. Personen mit Kindern unter 3 Jahren ohne geeignete Betreuungsmöglichkeit, Personen im Pensionsalter oder Personen, die eine Erwerbs- oder Schulausbildung begonnen haben und zielstrebig verfolgen (ein Studium zählt nicht dazu).

ACH  
TUNG

Ist jemand arbeitsfähig, aber nicht arbeitswillig, können die Leistungen der Sozialunterstützung nach schriftlicher Ermahnung stufenweise gekürzt werden.